

Original In ^{005.2 SW}.....
Kopie In 75.0
75.0.1.203
753.0.2

13. Juni 1968

dodis.ch/53944

Art. 14 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 hält zwar das Recht eines jeden Menschen fest, in andern Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen; doch gibt dieser Satz, wie ganz allgemein von allen Autoritäten und auch in der Praxis festgelegt wird, dem Asylsuchenden keinen Anspruch auf Asyl, sondern er stellt lediglich das Recht fest, sich auf die Flucht begeben zu können. Jedenfalls ist damit kein Staat verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen. Die europäische Menschenrechtskonvention vom 11. November 1950 erwähnt das Asylrecht überhaupt nicht, obschon in den vorbereitenden Diskussionen öfters davon die Rede war.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 verbietet zwar, einen Flüchtling in irgendeiner Form in das Gebiet eines Landes auszuweisen oder zurückzustellen, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit usw. gefährdet wäre. Aber auch er gibt unbestrittenermassen dem Flüchtling kein subjektives Recht auf Asyl.

Die Asylrechtsdeklaration der Generalversammlung der UNO vom 14. Dezember 1967 stellt in ihrer entscheidenden Stelle wiederum das Prinzip der nicht Zurückweisung in den Vordergrund. Ein subjektives Recht des Flüchtlings auf Asyl stipuliert sie nicht. Auch die Resolution vom 29. Juni 1967 des Ministerrates des Europarates hat den Mitgliedstaaten lediglich eine liberale Asylpolitik empfohlen und sie aufgefordert, Flüchtlinge nicht in das Land zurückzuweisen, in dem sie verfolgt werden.

Dass noch in keiner internationalen Konvention das Asylrecht als ein Recht des Individuums ausgebaut worden ist, zeigt schon allein die Tatsache, dass weiterhin Bestrebungen im Gange sind, ein solches Recht zu schaffen. Ob es jemals dazu kommt und die Staaten ohne Einschränkung verpflichtet werden können, Flüchtlingen Asyl zu gewähren, ist mehr als fraglich. Wenn es einmal entgegen den in allen Staaten bestehenden tatsächlichen Gegnerschaften doch dazu kommen sollte, hätte es wahrscheinlich die fatale Folge,

Dodis



der Begriff des Flüchtlings enger umschrieben würde. Es wäre dann sehr fraglich, ob zum Beispiel Flüchtende noch als Flüchtlinge aufgenommen würden, nur weil sie, obschon nicht verfolgt, aber unter dem psychischen Druck des Regimes des Heimatlandes mehr oder weniger gelitten haben. Eine so grosszügige Aufnahmepraxis, wie sie die Schweiz gegenwärtig einhält, wäre dann wohl in Frage gestellt.

In der gegenwärtigen Regelung, vor allem im Abkommen vom 28. Juli 1951, besteht offensichtlich eine Lücke. Zwar sind Gründe angegeben, wonach die Flüchtlinge, die man damals im Auge hatte, ihre Eigenschaft verlieren sollten. Man hat sich aber nicht Rechenschaft darüber abgelegt, dass es möglich wäre, dass Flüchtlinge, die eben erst aufgenommen worden sind, kurze Zeit nachher zu irgendwelchen Zwecken (Ferien, Geschäfte, Besuch, aber auch Nachrichtendienst) in ihren Heimatstaat reisen, sich dort einige Zeit aufhalten und wieder zurückkehren.

Es widerspricht dem Begriff des Flüchtlings an sich, dass jemand sich bald als Verfolgter seines Heimatstaates erklären kann, aber dann ohne weiteres nachher wieder in sein Heimatland vorübergehend zurückkehrt. Entweder ist man eben gefährdet, unter psychischem Druck oder man ist es nicht. Das eine schliesst das andere aus. Diese Auffassung hat sich in praktisch allen europäischen Staaten durchgesetzt, auch dort, wo man anfänglich diesen Heimatreisen nicht die gleiche Bedeutung zumass.

Dass solche Heimatreisen oft nicht harmlos sind, beweisen zahlreiche Fälle von Nachrichtendienst, oder zum mindesten von nachrichtendienstlicher Beeinflussung, über die die politische Polizei Auskunft geben kann. Sogar die insbesondere interessierten ungarischen Flüchtlingeorganisationen haben uns ersucht, derartige Reisen zu unterbinden, weil sie sich dadurch gefährdet fühlen und Nachteile befürchteten.

Der Entzug der Flüchtlingseigenschaft bedeutet nicht den Verlust der fremdenpolizeilichen Bewilligung. Gegen den Entzug der Niederlassungsbewilligung könnte der Ausländer nach Verlust der

Flüchtlingseigenschaft gleichwohl an das Bundesgericht rekurren.

Die Verwaltungsbehörden können zwar in ihren Entscheiden einmal auch ausserordentliche Verhältnisse berücksichtigen und die Flüchtlingseigenschaft weitergelten lassen. Für das Verwaltungsgericht müsste der Entscheid entweder positiv oder negativ lauten und könnte die Einzelfälle nicht berücksichtigen.

Die gegenwärtigen Verhandlungen über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit können nicht dazu dienen, das Asylrecht und auch der Verlust desselben in irgendeiner Richtung materiell zu beeinflussen. Diese Frage ist von grosser Tragweite und sollte nicht gewissermassen nebenbei durch Zulassung oder nicht Zulassung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beeinflusst werden. Sollte das Asylrecht früher oder später ein Individualrecht des Flüchtlings werden, muss dann die Frage der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen Asylentscheide neu geprüft werden. Solange das aber nicht der Fall ist, sollte dem Bundesrat als letztinstanzliche Behörde der Entscheid über das Asyl und dessen Verlust überlassen bleiben.

sig. Schürch

PS. Was den Hinweis von Herrn Ziegler anbelangt, ist zu sagen, dass möglicherweise schon 37 Staaten in ihren Verfassungen das Asyl erwähnen, so wie das auch die unsere tut; doch ist zum mindesten in den uns interessierenden Verfassungen der europäischen Staaten das Asyl nirgends als Anspruch des Individuums ausgestaltet. Das Bonner Grundgesetz sagt zwar im Zusammenhang mit andern Bestimmungen: "Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht". Im Zusammenhang mit dem Deutschen Fremdenpolizeirecht betrachtet, erkennt man, dass damit nicht ein unbedingter Anspruch aller Flüchtlinge auf Asyl gemeint ist.